

RS OGH 1999/8/27 1Ob17/99b, 1Ob273/01f, 9ObA32/03a, 1Ob275/04d, 1Ob278/04w, 1Ob33/08x, 1Ob153/09w, 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1999

Norm

AHG §1 cb

AHG §1 cd13

BDG §4 Abs3

Rechtssatz

Auch wenn ein subjektives Recht auf Beförderung nicht besteht, können aus einer unterbliebenen Beförderung dann Amtshaftungsansprüche abgeleitet werden, wenn sie auf einen Missbrauch der eingeräumten Befugnisse zurückzuführen sind. Der Bewerber hat Anspruch darauf, dass die Behörde den ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessensspielraum oder Auslegungsspielraum pflichtgemäß nutzt. In diesem Sinne hat die Bestimmung des § 4 Abs 3 BDG auch Schutzgesetzcharakter zugunsten der einzelnen Bewerber, indem sich diese darauf verlassen können, dass die Entscheidung verfahrensrechtlich einwandfrei getroffen wird. Die Norm strebt also, wenngleich öffentliche Interessen im Vordergrund stehen mögen, auch die Verhinderung eines Schadens beim Bewerber an, weshalb deren Verletzung auch für bloße Vermögensschäden haftbar macht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 17/99b

Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 17/99b

Veröff: SZ 72/129

- 1 Ob 273/01f

Entscheidungstext OGH 17.12.2001 1 Ob 273/01f

nur: Auch wenn ein subjektives Recht auf Beförderung nicht besteht, können aus einer unterbliebenen Beförderung dann Amtshaftungsansprüche abgeleitet werden, wenn sie auf einen Missbrauch der eingeräumten Befugnisse zurückzuführen sind. Der Bewerber hat Anspruch darauf, dass die Behörde den ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessensspielraum oder Auslegungsspielraum pflichtgemäß nutzt. In diesem Sinne hat die Bestimmung des § 4 Abs 3 BDG auch Schutzgesetzcharakter zugunsten der einzelnen Bewerber, indem sich diese darauf verlassen können, dass die Entscheidung verfahrensrechtlich einwandfrei getroffen wird. (T1); Beisatz: Es geht nicht an, jede Frage, die im Rahmen des Ermessens entschieden wird, in einem nachfolgenden Amtshaftungsprozess einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. (T2); Beisatz: Ob Ermessensmissbrauch vorliegt,

kann stets nur auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Eine Auflistung aller im Bestellungsverfahren zu beachtenden Kriterien ist nicht möglich. (T3)

- 9 ObA 32/03a

Entscheidungstext OGH 23.04.2003 9 ObA 32/03a

nur: Auch wenn ein subjektives Recht auf Beförderung nicht besteht, können aus einer unterbliebenen Beförderung dann Amtshaftungsansprüche abgeleitet werden, wenn sie auf einen Missbrauch der eingeräumten Befugnisse zurückzuführen sind. (T4)

- 1 Ob 275/04d

Entscheidungstext OGH 14.12.2004 1 Ob 275/04d

nur T4

- 1 Ob 278/04w

Entscheidungstext OGH 25.01.2005 1 Ob 278/04w

Beisatz: Haftungsbegründend kann nicht nur die Rechtswidrigkeit des Ernennungsergebnisses, sondern auch die des Ernennungsvorgangs sein, weil der vom Gesetz gewährte Rechtsschutz gerade nicht im Anspruch auf Ernennung, sondern im Recht auf Durchführung eines gesetzmäßigen Verfahrens besteht. Maßgebend ist daher, ob der ernannte Bewerber die ausgeschriebene Stelle auch im Fall eines fehlerfreien Ernennungsvorgangs erhalten hätte. (T5); Beisatz: Hat das zur Entscheidung berufene Organ die ihm zur Verfügung stehenden Entscheidungsgrundlagen nicht nach bestem Wissen und Gewissen beurteilt, sondern sich in entscheidungswesentlichem Umfang von parteipolitischen Motiven leiten lassen, so verstieß es damit gegen tragende Grundwerte der Rechtsordnung. (T6)

- 1 Ob 33/08x

Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 33/08x

Auch; nur T4

- 1 Ob 153/09w

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 153/09w

Vgl auch; nur T4; Beisatz: Ein Ermessensmissbrauch bei Besetzung einer Funktion kann Schadenersatzpflichten des Rechtsträgers und Dienstgebers nach dem Amtshaftungsrecht auslösen. (T7)

- 1 Ob 210/11f

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 210/11f

nur T4; Beis wie T3 nur: Ob Ermessensmissbrauch vorliegt, kann stets nur auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. (T8)

- 1 Ob 13/12m

Entscheidungstext OGH 01.03.2012 1 Ob 13/12m

Auch; nur: Auch wenn ein subjektives Recht auf Beförderung nicht besteht, können aus einer unterbliebenen Beförderung dann Amtshaftungsansprüche abgeleitet werden, wenn sie auf einen Missbrauch der eingeräumten Befugnisse zurückzuführen sind. Der Bewerber hat Anspruch darauf, dass die Behörde den ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessensspielraum oder Auslegungsspielraum pflichtgemäß nutzt. (T9)

- 1 Ob 61/14y

Entscheidungstext OGH 22.05.2014 1 Ob 61/14y

Auch

- 1 Ob 130/14w

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 130/14w

Auch; Beis wie T5; Veröff: SZ 2014/121

- 1 Ob 218/14m

Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 218/14m

Auch; Veröff: SZ 2014/134

- 1 Ob 131/15v

Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 131/15v

Vgl auch

- 1 Ob 194/15h

Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 194/15h

Vgl auch; nur T4; nur T9

- 1 Ob 223/16z

Entscheidungstext OGH 20.12.2016 1 Ob 223/16z

Beis wie T5; Beisatz: Hier: Fehlerhaftes Besetzungsverfahren, weil das Gutachten der Begutachtungskommission nicht ausreichend begründet war. (T10)

Beisatz: Im Amtshaftungsverfahren ist - schon aus einfachen Kausalitätserwägungen - zu prüfen, welcher Bewerber bei dem anzunehmenden hypothetischen Kausalverlauf, also bei Erstattung eines mangelfreien Gutachtens, zum Zug gekommen wäre. (T11)

- 1 Ob 74/18s

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 74/18s

Beis wie T3; Beis wie T8; nur T9

- 9 ObA 75/20z

Entscheidungstext OGH 21.10.2020 9 ObA 75/20z

Vgl; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Das Ausschreibungsgesetz (AusG) strebt, wenngleich öffentliche Interessen im Vordergrund stehen mögen, auch die Verhinderung eines Schadens beim Bewerber an, weshalb dessen Verletzung auch für bloße Vermögensschäden haftbar macht. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112461

Im RIS seit

26.09.1999

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at